

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lindenfels in ihrer Sitzung am 30. August 2018 folgende 2. Änderung der Hauptsatzung vom 10.04.2014 beschlossen:

Art. 1

§ 1 (3) Ziff.11 erhält folgenden Wortlaut:

Entscheidungen über Stundung von Forderungen und öffentlichen Abgaben, Zahlungsaufschub und Ratenzahlungen in unbegrenzter Höhe, die Niederschlagung von Forderungen und Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 10.000 €. Der Haupt- und Finanzausschuss ist jährlich in nicht öffentlicher Sitzung über die Niederschlagungen zu unterrichten.

Lindenfels, 08.10.2018


Helbig
Bürgermeister

